

Therapiebegleithund Team in der LVR Schule am Königsforst

1) Warum ein Hund an der Schule?

Ein Hund an der Schule bewirkt im Allgemeinen

- Verbesserung des Schulklimas
- Entspannung
- Reduktion von aggressivem Verhalten und Lautstärke
- Förderung der Achtsamkeit und Rücksichtnahme
- Ausschüttung von Oxytocin (Bindungshormon)
- Ausschüttung von Endorphinen (Schmerzstillend, Auslöser von Glücksgefühlen)

2) Welche Ziele hat ein Therapiebegleithund Team?

Besonders an unserer Förderschule zur Unterstützung des intensivpädagogischen und therapeutischen Unterstützungsbedarfs, siehe neues Konzept, kann das Erreichen der Ziele intensiv und individuell unterstützt und gefördert werden.

Ziele der Therapiehund gestützten Arbeit:

- Förderung der Eigenaktivität
- Freude an Bewegung sowie Motivation, neue Bewegungsausmaße zuzulassen
- Förderung von Koordination
- Förderung von Kraft und Ausdauer
- Aufbau des Selbstvertrauens
- Erleben und Verbessern der Wahrnehmung in allen Bereichen
- Förderung der Kontaktaufnahme zur Umwelt
- Stressabbau
- Entspannung, Tonusregulation
- Erlernen von Rücksichtnahme
- Konzentrationssteigerung
- Verbesserung der Teamfähigkeit in Kleingruppen
- Förderung der Handlungsplanung sowie der Orientierung im Raum, Raumlage
- Verbesserung der Kommunikation
- Verbesserung der Aussprache
- Propriozeptive Förderung (Körpererfahrung)
- Taktile Erfahrungen
- Steigerung der Lebensfreude (Endorphin Ausschüttung)
- Verbesserte Einstellung gegenüber der Schule
- Freude und Sicherheit im Umgang mit Hunden, Unfallprävention
- Abbau von Ängsten vor Tieren
- Eisbrecherfunktion
- Förderung sozialer Kontakte (Oxytocin Ausschüttung)
- Stärkung der Sachkompetenz
- Übernahme von Verantwortung
- Senkung des Blutdruckes und der Herzfrequenz, Kreislaufstabilisierung
- Mit einer Zusatzfortbildung können auch individuelle Ziele in der Unterstützten Kommunikation intensiv unterstützt werden

3) Wie kann das Therapiehund Team eingesetzt werden?

Das Therapiebegleithund Team, Ina Frank mit Ihrer Hündin Lotti, wird den Einsatz besonders im therapeutischen Arbeiten finden.

Alle Kinder, die in der Schule Therapie erhalten (Physiotherapie, Ergotherapie und auch Logopädie), haben die Möglichkeit je nach momentaner Zielsetzung mit Lotti und Frau Frank zu arbeiten.

Mit dem gesamten Therapeutenteam wird abgesprochen, bei welcher Therapie ein Einsatz mit Hund sinnvoll erscheint, um die Schüler dadurch gezielter in einem der oben angegebenen Bereiche fördern zu können. Je nach Bedarfslage können Frau Frank und Lotti auch innerhalb von Therapiegruppen eingesetzt werden, um zum Beispiel die Motivation zu erhöhen oder das soziale Gefüge zu stärken.

Individuell kann das Therapiehund Team auch in Projektwochen oder zu bestimmten Projektthemen in einzelnen Klassen für eine kurze Einheit unterstützen.

4) Voraussetzung für den Einsatz eines Therapiebegleithundes

Grundlage ist zuallererst die Wahl eines geeigneten Hundes und die Weiterbildung zum Therapiebegleithund Team. Lotti und Frau Frank befinden sich derzeit in der Weiterbildung am Fortbildungszentrum M.I.T.T.T.

Diese wird mit der Steinfurter Therapiebegleithundmethode absolviert.

Die Abschlussprüfung wird Anfang nächsten Jahres sein.

Lotti soll sich langsam aber stetig an das Schulleben und die Räumlichkeiten gewöhnen. Alle zwei Jahre wird nach Abschluss der Ausbildung eine kleine Nachprüfung stattfinden, um zu garantieren, dass es dem Hund gut geht und er weiter an der Schule arbeiten kann.

Ebenfalls besitzt Lotti einen Gesundheitspass, der regelmäßig vom Tierarzt nach vorangegangener Untersuchung ausgefüllt wird.

Somit ist die Infektionsgefahr von Hund und Mensch auf ein Minimum reduziert.

Weiter gilt vor und nach dem Kontakt mit dem Hund:

- Hände waschen
- alle anderen Hautkontaktpunkte, die mit dem Hund in Kontakt gekommen sind, zu waschen

5) Rechtliche Grundlagen

(Ministerium für Schulen und Weiterbildendes Landes NRW)

Genehmigung des Schulhundes

- „Bei einem Schulhund handelt es sich nicht um ein Lernmittel im Sinne des § 30 Abs. 1 SchulG, so dass das Tier auch keiner Zulassung nach § 30 Abs. 2 SchulG bedarf...
- ...Vielmehr erfolgt der Einsatz des Tieres durch eine Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung....“
- ...Eine Beschlussfassung der Schulkonferenz zum Einsatz des Schulhundes sieht § 65 Abs. 2 SchulG nicht vor, gleichwohl sollte eine Beteiligungen der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 1 SchulG sowie von weiteren Mitwirkungsgremien (Schulpflegschaft sowie Lehrerkonferenz) selbstverständlich sein...“
-Auch erscheint eine Beteiligung des Schulträgers sinnvoll, da sich beim Einsatz eines Schulhundes unter anderem Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen können
- ..Vor dem Einsatz des Hundes sind die Sorgeberechtigten nach bekannten Allergien Ihrer Kinder zu befragen...“
(Handreichung - Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes 2015, S.4)
- Hund und die das Tier begleitende Person müssen eine Ausbildung für den vorgesehenen Bereich nachweisen.
- Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen-/ kinderfreundliche Rasse handeln
- Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann.
- Die Möglichkeit des selbstständigen Rückzuges des Hundes auf einen eigenen und ungestörten Ruheplatz muss gewährleistet sein.
- Kontaktaufnahme zum zuständigen Veterinärsamt wird angeregt ,insbesondere wenn der Hund nicht nur einmalig in der Schule zum Einsatz kommen sollte.

6) Hygienische und gesundheitliche Vorsorge

- Zu Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen Impfungen verfügen und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Waschen der Hundedeutensilien

7) Versicherung

- Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien über den Einsatz eines Schulhundes entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.(vgl§ 2 Abs 1.Nr.8b SGB VII)
- Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) sowie eine Private Haftpflichtversicherung des Hundes.

8) Sonstiges

Wann Lotti an der Schule ist wird am Tag vorher im Sekretariat sowie an der Therapie-
raumtür von Frau Frank, Raum 1.84 im Altbau, mit einem Aushang kenntlich gemacht.
Lotti wird selbstverständlich auf den Wegen in und durch die Schule an der Leine geführt.
Ebenfalls ist es wichtig, dass Lotti unterwegs nicht gestreichelt, angefasst, gerufen oder
ihr was zu Essen gegeben wird. Dies geschieht nur im Rahmen des gezielten Einsatzes
von Lotti und nur durch die Erlaubnis von Frau Frank.

Diese Informationen und Verhaltensregeln im Umgang mit Lotti werden altersgerecht an
alle Klassen verteilt.

Das Therapiebegleithundkonzept wird einmal im Jahr evaluiert und an die schulischen
und therapeutischen Gegebenheiten angepasst.

Lotti und Frau Frank freuen sich schon auf die Einsätze in der Schule!!